

Reglement “Jugendarbeitsfonds”

- 1. Zweckbestimmung**
Das Fondsguthaben dient zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in der Kirchgemeinde.
- 2. Einsatz der Mittel**
Im Rahmen der Zweckbestimmung dürfen das Kapital sowie die Zinsen eingesetzt werden.
- 3. Verfügungsrecht**
Der Kirchgemeinderat verfügt gemeinsam über die Unterstützungsbeiträge.
- 4. Anlage**
Der Fonds ist zu verzinsen. Es findet derjenige Zinssatz Anwendung, welcher im Rahmen der Abschlussbuchungen für die interne Verzinsung von Verpflichtungen für Sonderrechnungen durch den Kirchgemeinderat festgelegt wird.
- 5. Speisung**
Der Fonds wird durch die Verzinsung und weitere Zuwendungen gespeisen.
- 6. Verwaltung und Rechnungsführung**
Der Kirchgemeinderat regelt Verwaltung und Rechnungsführung.
- 7. Revision**
Die Revision obliegt der ordentlichen Revisionsstelle der Kirchgemeinde.
- 8. Rechnungsabnahme**
Die Rechnung des Fonds ist jährlich der Kirchgemeindeversammlung gleichzeitig mit der Jahresrechnung zur Abnahme zu unterbreiten.
- 9. Beschluss**
Das vorliegende Reglement “Jugendarbeitsfonds” der Reformierten Kirche Ostermündigen wurde an der Kirchgemeindeversammlung vom 29. November 1999 angenommen.
Die Präsidentin: Heidi Feusi
Die Sekretärin: Beatrice Mettler
- 10. Auflagezeugnis**
Das vorliegende Reglement “Jugendarbeitsfonds” der Reformierten Kirche Ostermündigen lag vom 28. Oktober 1999 bis 29. November 1999 öffentlich auf. Es war im Anzeiger rund um Bern vom 27. Oktober 1999 publiziert unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit innert 30 Tagen ab der Beschlussfassung.
Die Sekretärin: Beatrice Mettler
- 11. Gültigkeit**
Dieses Reglement tritt mit der Gründung der Reformierten Kirchgemeinde Ostermündigen in Kraft.